

Auszug aus Hauptgutachten XVIII (2008/2009)

Einleitung

Aktuelle Probleme der Wettbewerbspolitik

4. Neue Kooperationswege mit dem Statistischen Bundesamt

Inhaltsverzeichnis

4. Neue Kooperationswege mit dem Statistischen Bundesamt.....	65
4.1 Zugang zu amtlichen Mikrodaten.....	65
4.2 Unterschiedliche Auslegung des § 47 GWB.....	66
4.3 Einrichtung einer Verbindungsstelle zum Statistischen Bundesamt.....	67

von Weisungen an die Bundesnetzagentur im Telekommunikationsgesetz.

3.4 Frequenzregulierung

71. Die Regelungen des Gemeinschaftsrechts zur Frequenznutzung sind umfänglich überarbeitet worden. Zur Umsetzung der neuen bzw. geänderten Artikel 8a, 9 und 9a Rahmenrichtlinie sowie Artikel 5 und 6 Genehmigungsrichtlinie soll die Frequenznutzung technologie- und diensteneutral gestaltet und die Flexibilität der Frequenznutzung erhöht werden. Technologie- und Diensteneutralität bedeutet, dass es möglichst wenig Vorgaben im Hinblick auf die verwendete Technologie und die angebotenen Dienste geben soll. Für bestehende Frequenznutzungsrechte soll ein Übergangszeitraum von fünf Jahren eingeräumt werden. Beschränkungen bei der Frequenznutzung, etwa zur Vermeidung von funkttechnischen Störungen oder von Gesundheitsbeeinträchtigungen, sind weiterhin möglich. Die Inhaber der Frequenznutzungsrechte können beantragen, dass Beschränkungen bei bereits erteilten Nutzungsrechten auch innerhalb des geplanten Übergangszeitraums von fünf Jahren überprüft werden.

72. Ferner beabsichtigt das Ministerium, dem Horten von Frequenzen stärker als bisher vorzubeugen. Dazu sollen Sanktionsinstrumente wie Bußgelder und die schnellere Widerrufbarkeit der Frequenzzuteilung eingeführt werden. Bisher kann eine Frequenzzuteilung gemäß § 63 Absatz 1 TKG widerrufen werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Zuteilung mit der Nutzung der Frequenz begonnen wurde oder diese länger als ein Jahr nicht im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt worden ist. Offen bleibt, an welche (verkürzten) Fristen das Ministerium bis zum Widerruf denkt oder wie der Bußgeldrahmen konkret aussehen könnte. Die Monopolkommission begrüßt das Vorhaben im Grundsatz, gibt aber zu bedenken, dass es durchaus gute Gründe dafür geben kann, eine Frequenz temporär nicht zu nutzen. So könnte etwa eine Technologie zur Frequenznutzung zwar in der Entwicklung stehen, kurzfristig aber noch nicht verfügbar sein. Würde das Unternehmen gezwungen, die Frequenz anderweitig zu verwenden, würde eine möglicherweise effizientere Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt verhindert oder verzögert. Das Horten von Frequenznutzungsrechten könnte aktuell an Bedeutung gewinnen, da die Bundesnetzagentur im Wege der Versteigerung gerade ein historisch großes Bündel an unterschiedlichen Frequenznutzungsrechten auf die vier eingessenen Mobilfunkunternehmen verteilt hat.⁶⁷ Es ist kaum zu erwarten, dass die Unternehmen das gesamte erworbene Spektrum kurzfristig nutzen wollen oder können. Dazu bedarf es planerischer, technischer und finanzieller Ressourcen, die in dem notwendigen Umfang vielleicht gar nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwar sinnvoll, die Fristen für den möglichen Widerruf einer Frequenzzuteilung kurz zu

gestalten, den Widerruf selbst aber von strengen Voraussetzungen abhängig zu machen.

73. Weiterhin soll die Übertragbarkeit von Frequenzen offener gestaltet und als Mittel für eine effizientere Frequenznutzung eingesetzt werden. Unter anderem sollen die Rahmenbedingungen für Handel, Vermietung und die gemeinsame Nutzung von Frequenzen verbessert werden. Details dazu nennt das Ministerium nicht. Gemäß § 62 Absatz 1 TKG kann die Bundesnetzagentur Frequenzbereiche auch bisher schon für den Handel freigeben. Auch die Nutzung von Frequenzen durch Dritte, etwa in Form des sog. National Roaming, ist seit Längerem üblich und lediglich von einer kartellrechtlichen Prüfung abhängig. Neu ist die Vermietung von Frequenznutzungsrechten. Die Monopolkommission begrüßt ausdrücklich, ein solches Recht im Telekommunikationsgesetz vorzusehen. Eine effiziente Frequenznutzung setzt voraus, dass Nutzungsrechte möglichst unbeschränkt an Dritte übertragbar sind. Denkbar wäre auch, die Veräußerung, Vermietung oder die Mitnutzung vorzuschreiben, wenn Frequenzen nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen im Sinne des mit der Zuteilung verfolgten Zwecks genutzt werden.

4. Neue Kooperationswege mit dem Statistischen Bundesamt

74. Bei der Erstellung der Konzentrationsstatistik arbeitet die Monopolkommission weiterhin eng mit dem Statistischen Bundesamt zusammen. Nach ersten positiven Erfahrungen mit der Verwendung des Unternehmensregisters als Datengrundlage für Auswertungen der Unternehmenskonzentration im letzten Hauptgutachten basiert auch die aktuelle Konzentrationsstatistik wieder auf dieser Datenbasis. Erstmals hatte die Monopolkommission die Möglichkeit, mit faktisch anonymisierten amtlichen Mikrodaten zu arbeiten.

4.1 Zugang zu amtlichen Mikrodaten

75. Ein direkter Zugang zu Mikrodaten ist für eine effiziente Erstellung anspruchsvoller empirischer Auswertungen von nicht zu überschätzender Bedeutung. Bereits bei der Erstellung deskriptiver Statistiken sind stets umfangreiche Vorarbeiten nötig. Darunter fallen – soweit möglich – z. B. die Überprüfung der Validität der Daten, die datentechnische Aufbereitung für eine Weiterverarbeitung mit einer Statistiksoftware oder Sortierungen und Bereinigungen für spezifische Untersuchungen. Diese Vorarbeiten sind zwingend nötig. Sie werden in der Regel nur kurz beschrieben, sind aber für den Großteil des Aufwands bei der Erstellung von statistischen Ergebnissen verantwortlich. Ineffizienzen auf der Ebene der Vorarbeiten schlagen sich daher in hohem Maße in den zu investierenden personellen und finanziellen Ressourcen nieder. Ohne einen direkten Datenzugang können einzelne Arbeitsschritte prohibitiv stark erschwert werden.

76. Bis zum März dieses Jahres hatte die Monopolkommission in Bezug auf amtliche Daten lediglich die Möglichkeit, an einer kontrollierten Datenfernverarbeitung

⁶⁷ Vgl. BNetzA, Pressemitteilung vom 20. Mai 2010, „Frequenzversteigerung in Mainz beendet“.

teilzunehmen. Das bedeutet, jede Einzelauswertung musste durch die Monopolkommission vorprogrammiert und anschließend von einem Mitarbeiter des Forschungszentrums (FDZ) ausgeführt werden. Anschließend erfolgte eine Geheimhaltungsprüfung durch mitunter mehrere Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes, bevor die Monopolkommission die Ergebnisse ihrer Anfrage erhielt. Allein der damit verbundene Kontroll- und Koordinationsaufwand führte in der Summe zu zeitlichen Verzögerungen, die tiefer gehende wissenschaftliche Analysen durch die Monopolkommission verhinderten. Zudem hätte die Monopolkommission sämtliche Kosten der Arbeiten übernehmen müssen, die aufseiten des Statistischen Bundesamtes anfielen. Dies hätte das ohnehin äußerst knappe Budget der Kommission für statistische Auswertungen zusätzlich eingeschränkt. Vor dem Hintergrund, dass in der Praxis zahlreiche statistische Vorarbeiten nötig sind, bevor veröffentlichungswürdige Ergebnisse erzielt werden, hat diese Problematik besondere Relevanz.

4.2 Unterschiedliche Auslegung des § 47 GWB

77. Im Gegensatz zu Daten privater Anbieter unterliegt der Zugang zu Mikrodaten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder strengen Zugangsregeln. Dies gilt sogar für Angaben, die im Internet oder an anderen Stellen für jedermann uneingeschränkt zugänglich sind, wie beispielsweise Umsatz- und Beschäftigtenangaben einzelner Unternehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann einzelnen Personen jedoch zumindest der Zugang zu faktisch anonymisierten Einzelangaben der amtlichen Statistik gewährt werden. Die Nutzung faktisch anonymisierter Einzelangaben ist in § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt, der eine Ausnahme von den Vorschriften zur Geheimhaltung amtlicher Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung enthält.

78. Ob die Monopolkommission in den Anwendungsbereich des § 16 Absatz 6 BStatG fällt, war lange Zeit umstritten.⁶⁸ Das Statistische Bundesamt vertrat in der Vergangenheit die Auffassung, ein Zugang der Monopolkommission zu amtlichen Daten sei abschließend in § 47 GWB geregelt, der insoweit eine Sonderregelung darstelle, welche die Anwendung der allgemeinen Zugangsregelung nach § 16 BStatG (und insbesondere der Ausnahmeregelung in § 16 Absatz 6 BStatG) ausschließe. Diese Rechtsauffassung überzeugt indes nicht. Im Fall einer Normenkonkurrenz kann das spezielle Gesetz das allgemeine Gesetz nur dann verdrängen, wenn beide Normen denselben Sachverhalt erfassen und Folgen anordnen, die sich gegenseitig ausschließen. Keine dieser beiden Voraussetzungen sind im hier betroffenen Fall erfüllt. Die Monopolkommission hatte bereits im Siebzehnten Hauptgutachten angeführt, dass ferner insbesondere die Gesetzesbegründung und der Sinn und Zweck des

§ 47 GWB gegen die Interpretation des Statistischen Bundesamtes sprechen.

79. Für eine Anwendung des § 16 Absatz 6 BStatG neben § 47 GWB sprechen im Einzelnen folgende Erwägungen, die sowohl bei historischer als auch bei teleologischer Auslegung des § 47 GWB zwingend sind:

- Der Gesetzgeber verfolgte mit Einführung des § 47 (§ 24c a.F.) GWB den Zweck, die Datenbasis der Monopolkommission abzusichern, damit diese ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen kann.⁶⁹ Die Absicht, darüber hinausgehende Datenübermittlungen einzuschränken, lässt sich aus dieser Zwecksetzung nicht ableiten. Einer solchen Annahme stünde auch der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers entgegen, der in der Begründung der Bundesregierung zur Sechsten GWB-Novelle hervorgehoben hat, dass mit der Formulierung von § 47 GWB keine Einschränkung der Datenübermittlung zulasten der Monopolkommission verbunden sein soll.⁷⁰
- Daneben sprechen Sinn und Zweck der Vorschrift gegen die vom Statistischen Bundesamt vertretene Ansicht. Würde man § 47 GWB im Sinne der Argumentation des Statistischen Bundesamtes interpretieren, hätte dies zur Folge, dass Wissenschaftler, die den Kriterien des § 16 Absatz 6 BStatG genügen, den privilegierten Datenzugang für private Forschungszwecke (z. B. Anfertigung einer Dissertation) erhalten können. Dagegen wäre die – ebenfalls die Voraussetzungen des § 16 Absatz 6 BStatG erfüllende – Monopolkommission von diesem Zugang ausgeschlossen, obwohl ihr gesetzlicher Auftrag ein entsprechendes öffentliches Interesse verkörpert, dem ein besonders hoher Rang beigemessen werden muss.
- Darüber hinaus würde die bloße Existenz des § 47 GWB zum Zugangshindernis. Das bedeutet, dass die Monopolkommission ihren gesetzlichen Auftrag ebenfalls mit einem privilegierten Datenzugang erfüllen könnte, sofern der – diesen Auftrag konkretisierende – § 47 GWB nicht geschaffen worden wäre.
- Da § 47 GWB sich ausdrücklich nur auf die Übermittlung statistischer Daten für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration bezieht, würde die Auffassung des Statistischen Bundesamtes schließlich zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass die Monopolkommission zwar für diese Zwecke keinen Datenzugang nach § 16 Absatz 6 BStatG erhalte, jedoch im Rahmen sonstiger Untersuchungen die Regelung des § 16 Absatz 6 BStatG jederzeit in Anspruch nehmen könnte.

80. Als Ergebnis folgt daraus, dass die Vorschriften des § 47 GWB und des § 16 Absatz 6 BStatG nebeneinander anwendbar sind. Die Monopolkommission kann sich auf

⁶⁸ Vgl. Monopolkommission, Weniger Staat, mehr Wettbewerb, Hauptgutachten 2006/2007, Baden-Baden 2008, Tz. 83 ff.

⁶⁹ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Nr. 92 vom 21. Dezember 1989, S. 7

⁷⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 13/9720 vom 29. Januar 1998, S. 62.

beide Normen berufen, um Daten vom Statistischen Bundesamt zu erlangen, die sie für ihre Tätigkeit benötigen.

81. Als Problemlösung für die dennoch unterschiedlichen Rechtsauffassungen hat die Monopolkommission in ihrem letzten Hauptgutachten einen mit dem Statistischen Bundesamt in der Zielsetzung abgestimmten Novellierungsvorschlag zu § 47 GWB formuliert.⁷¹ Dort wird die Monopolkommission explizit als Adressat von § 16 Absatz 6 BStatG „definiert“. Die oben genannten unterschiedlichen Rechtsauffassungen würden damit gegenstandslos. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Siebzehnten Hauptgutachten den Inhalten und Zielen des Novellierungsvorschlags zugestimmt.⁷²

82. Da ungewiss ist, ob und wann eine Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgenommen und dabei der Novellierungsvorschlag der Monopolkommission umgesetzt wird, hat die Monopolkommission Anfang des Jahres 2009 das Statistische Bundesamt um eine umfassende rechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der nunmehr ausführlich ausgearbeiteten Rechtsauffassung der Kommission gebeten. Im Dezember 2009 ist die Unterarbeitsgruppe Recht der statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu der Auffassung gelangt, dass unter Berücksichtigung der durch die Kommission neu eingebrachten Argumente einer Anwendung von § 16 Absatz 6 BStatG nichts mehr im Wege steht.⁷³ Um hier endgültig Klarheit zu schaffen, könnte der Gesetzgeber bei einer Novellierung des § 47 GWB die im letzten Hauptgutachten vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen. Angesichts des derzeit laufenden Projekts zur Modernisierung der Konzentrationsberichterstattung könnte es jedoch sinnvoll sein, zuvor noch die Empfehlungen des Gutachters diesbezüglich abzuwarten.⁷⁴

83. Der nunmehr vorhandene Zugang zu Arbeitsplatzrechnern im FDZ stellt für die Monopolkommission eine herausragende Verbesserung der Analysemöglichkeiten dar. Der eigenständige Zugang vermindert die zeitraubende Koordination zwischen Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes und der Monopolkommission und beschränkt Aufwendungen für Geheimhaltungsprüfungen auf tatsächlich in den Hauptgutachten zu veröffentliche Ergebnisse. Positiv anzumerken ist zudem, dass das FDZ am Standort der Monopolkommission in Bonn mit einer Abteilung vertreten ist. Somit sind auch keine zusätzlichen Aufwendungen für Dienstreisen zu befürchten.

84. Die höhere Arbeitseffizienz bei unmittelbarem Datenzugang schafft Freiräume für zusätzliche Untersu-

chungen und damit eine Verbesserung der Konzentrationsberichterstattung. Derartige Vorteile eines unmittelbaren Datenzugangs im FDZ nutzen bereits seit mehreren Jahren alle großen deutschen Forschungseinrichtungen und zahlreiche Wissenschaftler, die im Bereich der empirischen Wirtschaftsforschung aktiv sind. Im Ergebnis konnte also eine bedeutende Steigerung der Arbeitseffektivität bei gleichzeitig hoher Verminderung des personellen und finanziellen Aufwandes aufseiten aller Beteiligten erreicht werden. Da der tatsächliche Zugang zu einem Teil der prinzipiell verfügbaren anonymisierten Mikrodaten erst im März 2010 erfolgte, können die Vorteile dieses Zugangs indes erst mit dem nächsten Gutachten zum Tragen kommen.

4.3 Einrichtung einer Verbindungsstelle zum Statistischen Bundesamt

85. Trotz aller Vorteile, die mit einer Bearbeitung von amtlichen Mikrodaten im Forschungsdatenzentrum verbunden sind, ist darauf hinzuweisen, dass für umfangreiche Analysen weiterhin mit erheblichen finanziellen Aufwendungen zu rechnen ist, da Aufwendungen für Aufbereitungen der öffentlichen Daten zukünftig voraussichtlich nicht mehr weitestgehend vom FDZ übernommen, sondern dem Auftraggeber vollständig in Rechnung gestellt werden. Zudem ist es weiterhin kaum möglich, kurzfristig auf aktuelle Problemstellungen zu reagieren, da die Monopolkommission trotz ihres öffentlichen Auftrags wie jeder andere Nutzer des FDZ behandelt wird. Das bedeutet, da alle formal berechtigten Datenzugangsansprüche beim FDZ nach der Reihenfolge des Zugangs beim Statistischen Bundesamt bearbeitet werden, dass die Monopolkommission ggf. auf Auswertungen verzichten muss, weil die personellen und materiellen Ressourcen des FDZ bereits für anderweitige wissenschaftliche Projekte ausgebucht sind. Dies kann zu der absurden Situation führen, dass private Forschungsinteressen die Güte der im öffentlichen Interesse stehenden Politikberatung durch die Monopolkommission beeinträchtigen. Während der kurzen praktischen Zusammenarbeit in den letzten zwei Monaten vor Abgabe dieses Gutachtens offenbart sich bereits, dass die Anforderungen der Monopolkommission zu hohen außerordentlichen Belastungen des FDZ führen, die nicht im Rahmen der üblichen Geschäftsprozesse aufzufangen sind. Besonders der enorme Umfang der benötigten Daten und die hohen Aktualitätsanforderungen stellen für das FDZ eine große Herausforderung dar. Das hohe Engagement der Mitarbeiter des FDZ gleicht zwar häufig außerordentliche Zusatzbelastungen aus, mittelfristig ist den gestiegenen Anforderungen jedoch durch eine adäquate Anpassung der Ressourcen Rechnung zu tragen, damit ein reibungsloser Betrieb erhalten bleibt.

86. Die Monopolkommission ist insofern im Vergleich zu anderen staatlichen Institutionen, die die Bundesregierung beraten, wie z. B. dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, deutlich schlechtergestellt. Der Sachverständigenrat verfügt beispielsweise seit mehreren Jahrzehnten über eine Verbindungsstelle zum Statistischen Bundesamt. Dort

⁷¹ Vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten 2006/2007, a. a. O., Tz. 88.

⁷² Vgl. Bundestagsdrucksache 16/11558 vom 19. Dezember 2008, Tz. 13.

⁷³ Diese Rechtsauffassung vertreten ebenso das Bundesinnenministerium und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

⁷⁴ Vgl. für Hintergrundinformationen zum Projekt zur Modernisierung der Konzentrationsberichterstattung Kapitel I in diesem Gutachten.

sind acht Mitarbeiter mit der Erstellung von spezifischen Statistiken für den Sachverständigenrat betraut. Da die Mitarbeiter der Verbindungsstelle organisatorisch als Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes geführt werden, gelten für diese Mitarbeiter weitaus geringere Einschränkungen beim Zugriff auf amtliche Daten, als für jeden Mitarbeiter der Monopolkommission.⁷⁵ Insgesamt ist es daher nicht verwunderlich, wenn statistische Auswertungen der Monopolkommission weitaus mehr personelle und finanzielle Ressourcen erfordern und deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als vergleichbare Auswertungen des Sachverständigenrates oder des Statistischen Bundesamtes selbst.

87. Angesichts einer im Vergleich zum Sachverständigenrat ähnlichen Aufgabenstellung der Monopolkommission und der zunehmenden Bedeutung empirischer Auswertungen für ökonomische Analysen, wäre es folglich äußerst sinnvoll, wenn auch für die Monopolkommission eine offizielle Verbindungsstelle zum Statistischen Bundesamt eingerichtet würde. Davon würde nicht nur die Konzentrationsstatistik profitieren, sondern auch alle anderen Tätigkeitsbereiche der Monopolkommission, da mithilfe einer derartigen Verbindungsstelle auch ohne Programmierkenntnisse spezifische auf amtlichen Daten basierende Auswertungen erstellt werden könnten. Eine Mitarbeiterstelle wäre bereits geeignet, erhebliche Verbesserungen der quantitativen Arbeiten der Kommission

⁷⁵ Vgl. für eine ausführliche Darstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt und dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Glöckler, W., Sachverständigenrat und Statistisches Bundesamt: 40 Jahre Zusammenarbeit, in: Sachverständigenrat zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 40 Jahre Sachverständigenrat 1963–2003, Wiesbaden 2003, S. 107–122.

herbeizuführen. Ebenso hätte eine Verbindungsstelle für das Statistische Bundesamt beachtliche Vorteile, da die immer noch nötigen immensen Koordinierungsarbeiten mit Fachabteilungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie Mitarbeitern des FDZ stark vereinfacht und damit der Aufwand minimiert würden. Zudem könnten alle Aufbereitungsarbeiten, die bei derzeitiger Sachlage vom FDZ vorgenommen werden müssten, aufgrund der uneingeschränkten Datenzugangsmöglichkeiten von der Verbindungsstelle übernommen werden. Der tatsächliche Zugang zu den in diesem Fall von der Verbindungsstelle aufbereiteten Daten könnte daraufhin ohne außerordentliche Mehrbelastungen für das FDZ durch deren Abteilung in Bonn erfolgen.

88. Ferner zeichnet sich bereits jetzt ab, dass auf amtlichen Daten basierende Analysen einen zunehmend größeren Stellenwert innerhalb der wissenschaftlichen Politikberatung im Allgemeinen und für die Konzentrationsstatistik im Besonderen einnehmen werden. Eine Umsetzung allein der von der Monopolkommission bisher angefragten Aufbereitungen, ist bereits jetzt nicht mehr im Rahmen der üblichen Arbeitsprozesse beim FDZ handhabbar. In der Konsequenz entstehen daraus extrem lange Wartezeiten für die Monopolkommission, bis überhaupt ein Datenzugang tatsächlich bereitgestellt wird. Schließlich hätte die Einrichtung einer Verbindungsstelle den großen Vorteil, die Reaktionszeit, auf aktuelle wettbewerbspolitische Fragestellungen mit evidenzbasierten Analysen zu reagieren, deutlich zu verringern. Organisatorisch könnte eine Verbindungsstelle analog zur Verbindungsstelle des Sachverständigenrats als Stabsstelle des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes eingerichtet werden oder alternativ als zusätzliche Position im Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes.

Bisherige Gutachten der Monopolkommission

Alle Veröffentlichungen sind im Nomos-Verlag, Baden-Baden, erschienen.

Hauptgutachten

- | | | |
|-----------------------|--------------|--|
| Hauptgutachten I: | (1973/1975): | Mehr Wettbewerb ist möglich. 1976, 2. Aufl. 1977. |
| Hauptgutachten II: | (1976/1977): | Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen. 1978. |
| Hauptgutachten III: | (1978/1979): | Fusionskontrolle bleibt vorrangig. 1980. |
| Hauptgutachten IV: | (1980/1981): | Fortschritte bei der Konzentrationserfassung. 1982. |
| Hauptgutachten V: | (1982/1983): | Ökonomische Kriterien für die Rechtsanwendung. 1984. |
| Hauptgutachten VI: | (1984/1985): | Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgrößen. 1986. |
| Hauptgutachten VII: | (1986/1987): | Die Wettbewerbsordnung erweitern. 1988. |
| Hauptgutachten VIII: | (1988/1989): | Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen. 1990. |
| Hauptgutachten IX: | (1990/1991): | Wettbewerbspolitik oder Industriepolitik. 1992. |
| Hauptgutachten X: | (1992/1993): | Mehr Wettbewerb auf allen Märkten. 1994. |
| Hauptgutachten XI: | (1994/1995): | Wettbewerbspolitik in Zeiten des Umbruchs. 1996. |
| Hauptgutachten XII: | (1996/1997): | Marktöffnung umfassend verwirklichen. 1998. |
| Hauptgutachten XIII: | (1998/1999): | Wettbewerbspolitik in Netzstrukturen. 2000. |
| Hauptgutachten XIV: | (2000/2001): | Netzwettbewerb durch Regulierung. 2003. |
| Hauptgutachten XV: | (2002/2003): | Wettbewerbspolitik im Schatten „Nationaler Champions“. 2005. |
| Hauptgutachten XVI: | (2004/2005): | Mehr Wettbewerb auch im Dienstleistungssektor! 2006. |
| Hauptgutachten XVII: | (2006/2007): | Weniger Staat, mehr Wettbewerb. 2008. |
| Hauptgutachten XVIII: | (2008/2009): | Mehr Wettbewerb, wenig Ausnahmen. 2010. |
| Hauptgutachten XIX: | (2010/2011): | Stärkung des Wettbewerbs bei Handel und Dienstleistungen. 2012. |

Sondergutachten

- Sondergutachten 1: Anwendung und Möglichkeiten der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen seit Inkrafttreten der Kartellgesetznovelle. 1975, 2. Aufl. 1977.
- Sondergutachten 2: Wettbewerbliche und strukturelle Aspekte einer Zusammenfassung von Unternehmen im Energiebereich (VEBA/Gelsenberg). 1975.
- Sondergutachten 3: Zusammenschlußvorhaben der Kaiser Aluminium & Chemical Corporation, der Preussag AG und der Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG. 1975.
- Sondergutachten 4: Zusammenschluß der Deutsche Babcock AG mit der Artos-Gruppe. 1977.
- Sondergutachten 5: Zur Entwicklung der Fusionskontrolle. 1977.
- Sondergutachten 6: Zusammenschluß der Thyssen Industrie AG mit der Hüller Hille GmbH. 1977.
- Sondergutachten 7: Mißbräuche der Nachfragemacht und Möglichkeiten zu ihrer Kontrolle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. 1977.
- Sondergutachten 8: Zusammenschlußvorhaben der Deutschen BP AG und der VEBA AG. 1979.
- Sondergutachten 9: Die Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen. 1981.
- Sondergutachten 10: Zusammenschluß der IBH Holding AG mit der WIBAU AG. 1982.
- Sondergutachten 11: Wettbewerbsprobleme bei der Einführung von privatem Hörfunk und Fernsehen. 1981.
- Sondergutachten 12: Zusammenschluß der Burda Verwaltungs KG mit der Axel Springer GmbH/Axel Springer Gesellschaft für Publizistik GmbH & Co. 1982.
- Sondergutachten 13: Zur Neuordnung der Stahlindustrie. 1983.
- Sondergutachten 14: Die Konzentration im Lebensmittelhandel. 1985.
- Sondergutachten 15: Zusammenschluß der Klöckner-Werke AG mit der Seitz Enzinger Noll Maschinenbau AG. 1986.
- Sondergutachten 16: Zusammenschlußvorhaben der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG mit der Société Sidéchar S.A. (Ruhrkohle AG). 1986.
- Sondergutachten 17: Konzeption einer europäischen Fusionskontrolle. 1989.
- Sondergutachten 18: Zusammenschlußvorhaben der Daimler-Benz AG mit der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH. 1989.
- Sondergutachten 19: Zusammenschlußvorhaben der MAN Aktiengesellschaft und der Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft. 1990.
- Sondergutachten 20: Zur Neuordnung der Telekommunikation. 1991.
- Sondergutachten 21: Die Mißbrauchsaufsicht über Gas- und Fernwärmeunternehmen. 1991.

- Sondergutachten 22: Zusammenschlußvorhaben der BayWa Aktiengesellschaft und der WLZ Raiffeisen Aktiengesellschaft. 1992.
- Sondergutachten 23: Marktstruktur und Wettbewerb im Handel. 1994.
- Sondergutachten 24: Die Telekommunikation im Wettbewerb. 1996.
- Sondergutachten 25: Zusammenschlußvorhaben der Potash Corporation of Saskatchewan Inc. und der Kali und Salz Beteiligungs Aktiengesellschaft. 1997.
- Sondergutachten 26: Ordnungspolitische Leitlinien für ein funktionsfähiges Finanzsystem. 1998.
- Sondergutachten 27: Systemwettbewerb. 1998.
- Sondergutachten 28: Kartellpolitische Wende in der Europäischen Union? 1999.
- Sondergutachten 29: Wettbewerb auf Telekommunikations- und Postmärkten? 2000.
- Sondergutachten 30: Wettbewerb als Leitbild für die Hochschulpolitik. 2000.
- Sondergutachten 31: Reform der Handwerksordnung. 2002.
- Sondergutachten 32: Folgeprobleme der europäischen Kartellverfahrensreform. 2002.
- Sondergutachten 33: Wettbewerbsentwicklung bei Telekommunikation und Post 2001: Unsicherheit und Stillstand. 2002
- Sondergutachten 34: Zusammenschlussvorhaben der E.ON AG mit der Gelsenberg AG und der E.ON AG mit der Bergemann GmbH. 2002.
- Sondergutachten 35: Zusammenschlussvorhaben der E.ON AG mit der Gelsenberg AG und der E.ON AG mit der Bergemann GmbH. Ergänzendes Sondergutachten. 2002.
- Sondergutachten 36: Zusammenschlussvorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG. 2003.
- Sondergutachten 37: Wettbewerbsfragen der Kreislauf- und Abfallwirtschaft. 2003.
- Sondergutachten 38: Zusammenschlussvorhaben der Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG mit der Berliner Verlag GmbH & Co. KG. Ergänzendes Sondergutachten. 2003.
- Sondergutachten 39: Telekommunikation und Post 2003: Wettbewerbsintensivierung in der Telekommunikation – Zementierung des Postmonopols. 2004.
- Sondergutachten 40: Zur Reform des Telekommunikationsgesetzes. 2004.
- Sondergutachten 41: Das allgemeine Wettbewerbsrecht in der Siebten GWB-Novelle. 2004.
- Sondergutachten 42: Die Pressefusionskontrolle in der Siebten GWB-Novelle. 2004.
- Sondergutachten 43: Wettbewerbsentwicklung bei der Telekommunikation 2005: Dynamik unter neuen Rahmenbedingungen. 2006.
- Sondergutachten 44: Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2005: Beharren auf alten Privilegien. 2006.
- Sondergutachten 45: Zusammenschlussvorhaben der Rhön-Klinikum AG mit den Kreiskrankenhäusern des Landkreises Rhön-Grabfeld (Kreis Krankenhaus Bad Neustadt/Saale sowie Kreis Krankenhaus Mellrichstadt). 2006.

- Sondergutachten 46: Die Privatisierung der Deutschen Bahn AG. 2007.
- Sondergutachten 47: Preiskontrollen in Energiewirtschaft und Handel? Zur Novellierung des GWB. 2007.
- Sondergutachten 48: Wettbewerbs- und Regulierungsversuche im Eisenbahnverkehr. 2007.
- Sondergutachten 49: Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung. 2008.
- Sondergutachten 50: Wettbewerbsentwicklung bei der Telekommunikation 2007: Wendepunkt der Regulierung. 2008.
- Sondergutachten 51: Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2007: Monopolkampf mit allen Mitteln. 2008.
- Sondergutachten 52: Zusammenschlussvorhaben der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH mit der Krankenhaus Mariahilf gGmbH. 2008.
- Sondergutachten 53: Zusammenschlussvorhaben des Universitätsklinikums Greifswald mit der Kreiskrankenhaus Wolgast gGmbH. 2008.
- Sondergutachten 54: Strom und Gas 2009: Energiemärkte im Spannungsfeld von Politik und Wettbewerb. 2009.
- Sondergutachten 55: Bahn 2009: Wettbewerb erfordert Weichenstellung. 2010.
- Sondergutachten 56: Telekommunikation 2009: Klaren Wettbewerbskurs halten. 2010.
- Sondergutachten 57: Post 2009: Auf Wettbewerbskurs gehen. 2010.
- Sondergutachten 58: Gestaltungsoptionen und Leistungsgrenzen einer kartellrechtlichen Unternehmensentflechtung. 2010.
- Sondergutachten 59: Energie 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten. 2012.
- Sondergutachten 60: Bahn 2011: Wettbewerbspolitik unter Zugzwang. 2011.
- Sondergutachten 61: Telekommunikation 2011: Investitionsanreize stärken, Wettbewerb sichern. 2012.
- Sondergutachten 62: Post 2011: Dem Wettbewerb Chancen eröffnen. 2012.
- Sondergutachten 63: Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht. 2012.
- Sondergutachten 64: Bahn 2013: Reform zügig umsetzen. 2013.
- Sondergutachten 65: Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende. 2014.
- Sondergutachten 66: Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten. 2014.
- Sondergutachten 67: Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren. 2014.